

Pr. 316/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3878 (V) vom 22.06.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1990

Antragsteller:
Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt 1
Az.: 51.16 schu/f

Verfahrensbeteiligte:
Marketing-Film GmbH
Viktoriastraße 23-25
4630 Bochum

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.06.1990
eingegangenen Antrag am 22.06.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in
der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen:

"Nightmare on Elm Street 5 -
Das Trauma"
Videofilm,
Marketing-Film GmbH, Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Firma Marketing-Film GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Nightmare on Elmstreet 5 - Das Trauma" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um die inhaltsgleiche Kopie des gleichnamigen Kinofilms. Der Film entstand unter der Regie von Stephen Hopkins 1989 in den USA. Darsteller sind u.a. Robert Englund, Lisa Wilcox, Danny Hassel, Whitby Hertford und Kelly Jo Minter. Der Film hat eine Laufzeit von 89 Minuten. Er wird dem Videohandel zu einem Einkaufspreis von DM 249,-- angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) hat den Kinofilm nach mehreren kontroversen Entscheidungen ihrer Gremien gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" (Prüf.-Nr.: 63 346-K). Diese Freigabeentscheidung wurde für den Videofilm übernommen. Die Stationen der Freigabe im einzelnen:

- Jugendscheid des Arbeitsausschusses vom 29.12.1989: "nicht freigegeben unter 18 Jahren"
- Jugendscheid des Hauptausschusses vom 30.01.1990: "Freigegeben ab 16 Jahren"
- Berufungsentscheidung des Rechtsausschusses vom 08.02.1990 unter Aufhebung d. Entscheidung des Hauptausschusses: "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das Stadtjugendamt Frankfurt hat am 30.05./04.06.1990 beantragt, den Videofilm "Nightmare on Elm Street 5 - Das Trauma" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen, da er als offensichtlich schwer jugendgefährdend und sozialetisch desorientierend einzustufen sei. Der Serienheld Freddy Krueger ermorde Freunde und Bekannte der schwangeren Alice und quäle sie durch auf ihre Schwangerschaft bezogene Wahnvorstellungen. Die unübersichtliche Handlung würde sich aus einer Fülle von Passagen zusammensetzen, in denen Traumszenen und Realität sich vermischten und übergangslos ineinander übergängen.

Die Firma Marketing-Film GmbH hat einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren durch Schreiben vom 13.06.1990 widersprochen. Die Besetzung des 3er-Gremiums gewährleiste nicht die erforderliche gesellschaftliche Repräsentanz. Deshalb müsse über den Antrag das 12er-Gremium entscheiden. Durch die sofortige Vollziehbarkeit einer im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheidung werde die Auswertung des Videofilms in nicht wiedergutzumachender Weise beeinträchtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und den des Videofilms, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Nightmare on Elm Street 5 - Das Trauma" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Frankfurt in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie er Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197). Für den unbefangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS verrohend wirkt. Nach Auffassung des 3er-Gremiums ist die von dem Film ausgehende Gefährdung für Kinder und Jugendliche so offenbar, daß sie sich dem Bereich der offensichtlich schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 6 GjS nähert.

Der Videofilm verfügt über keine sich entwickelnde Handlung. Sein Inhalt besteht im wesentlichen aus einer Fülle von alptraumhaften Horroreffekten und Passagen, in denen traumatische Ängste und Psychosen wie Fesselungs-, Erstickungs- oder Zerfleichungsphobien beschworen werden.

Er läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Der narbengesichtige Hauptdarsteller Freddy Krueger erscheint dem Mädchen Alice sowohl im Traum als auch in der Realität. Sie wird in ihren Träumen Zeugin der Geburt von Freddy. Dieser beginnt, die Freunde von Alice auf spektakuläre Art und Weise zu ermorden. Alices Freund Dan bringt er um, indem er ihn irreparabel mit einem Motorrad verwachsen läßt; einen Comic-Freak verwandelt er in eine lebensgroße Comic-Figur und ein mageres Fotomodell erstickt er durch eine groteske Zwangsernährung. Zusätzlich bemächtigt sich Freddy der Seele des ungeborenen Kindes von Alice. Erst mit Hilfe ihrer Freundin Yvonne und des Geistes der Mutter von Freddy gelingt es ihr, den Bösewicht zur Strecke zu bringen.

Inhalte von Medien wirken nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie bereits dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn sie Gewalt im großen Stil und in epischer Breite zeigen und wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9ff. und derselbe "Über Auswirkungen der Brutalität in elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1ff.).

Der Videofilm besteht aus einer selbstzweckhaften Aneinanderreihung von Gewalt-, Schock- und Ekelszenen. Sie dienen erkennbar dazu, das lüsterne Interesse des Zuschauers an spektakulären Bildern zu befriedigen und ihn dadurch zu unterhalten. Gegenüber den auf den Zuschauer einstürmenden Bildern hat die nur rudimentär vorhandene Rahmenhandlung keine selbstständige Bedeutung. Der Ort der Handlung wechselt in schneller und unüberschaubarer Folge; zusätzlich verwischen die Ebenen von Traum und Realität. Auch das Verhalten der Protagonisten findet in der Dramaturgie des Films keine Erklärung. Den Darstellern wird kein Raum gelassen, sich zu eigenständigen Charakteren zu entfalten. Ihre Funktion erschöpft sich erkennbar darin, als Objekte für die variantenreiche Präsentation der Verletzlichkeit des menschlichen Körpers zur Verfügung zu stehen.

In den Szenen, in denen Freddy seine Opfer heimsucht und umbringt, verdichtet sich die Darstellung von Grausamkeit und destruktiver Aggression in einer extremen Weise und besonderen Dichte. Derartige Szenen sind zu einer Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen geeignet. Im einzelnen sind hier besonders hervorzuheben:

- Freddy Krueger gießt sich aus einer Flasche eine Flüssigkeit -vermutlich eine Säure- auf die rechte Schulter. Die Schulter verfärbt sich unter knisternden Geräuschen und Rauchentwicklung grünlich. Anschließend reißt sich Freddy Krueger knirschend den Arm vom Rumpf. Der blutige Armstumpf wird dem Zuschauer in einer extremen Nahaufnahme präsentiert.
- Teile eines Motorrades, auf dem Dan fährt, verselbstständigen sich und verwachsen mit seinem Körper. Teilweise dringen sie, in Nahaufnahme erkennbar, in das Gesicht des qualvoll schreienden Opfers ein.
- Alice rammt Freddy Krueger einen mit spitzen Klingen gespickten Kinderwagen gegen den Körper, so daß diese auf der anderen Seite wieder austreten. Dann schiebt sie den aufgespießten Mann vor sich her und stürzt ihn eine Treppe hinunter. Dort fällt er unter eine Gruppe von Wahnsinnigen, die ihn regelrecht zerreißen. Nach einem häßlichen Reißgeräusch wird einer seiner Arme aus der

Menge hochgehoben, anschließend ein Fuß.

- Freddy Krueger erscheint, indem er sich aus dem Körper der zusehends mutierenden Alice herauslöst. In Nahaufnahme kann der Zuschauer erkennen, wie sich Kopf und Gesicht von Alice verformen und "Pizzaface" Freddy sich regelrecht aus dem schreienden Mädchen herausschält. Der Vorgang ist zusätzlich mit dem Geräusch zerreißenen Körpergewebes unterlegt.
- Aus dem Körper von Freddy Krueger brechen zahlreiche häßliche Köpfe hervor. Sie ziehen, da sie mit dem Opfer jeweils über eine Art Nabelschnur verbunden bleiben, einen häßlichen Gnom aus ihm heraus. Bei dem scheußlichen kleinen Monster handelt es sich, wie der Zuschauer aus der in der Eingangssequenz gezeigten Geburtsszene weiß, um Freddy Krueger als Baby.

Die in dem Film ansatzweise vorhandenen Verfremdungseffekte sind nach Überzeugung des Entscheidungsgremiums nicht geeignet, die Kinder und Jugendliche gefährdende Wirkung der Gewaltszenen zu relativieren. Der Film läßt aufgrund der Wucht seiner Bilder, worauf auch bereits der Antragsteller hingewiesen hat, Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit, eine hinreichende emotionale Distanz zum Filmgeschehen zu wahren. Die Bundesprüfstelle hat auf den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der Gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (vgl. BVerwGE 39,197) abzustellen. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Film für einige Jugendliche möglicherweise ein unbeschwertes Filmvergnügen darstellt.

Der Rechtsausschuß der FSK-J hat sich bei seiner Weigerung, dem Film eine Jugendfreigabe zu erteilen, von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Der Film enthält kaum Szenen, in denen die Mittel der Ironie und expliziter Komik eingesetzt werden, um im Zuschauer eindeutig distanzierende Effekte auszulösen.
2. Der Zuschauer wird einem beinahe unaufhörlichen Schwall von Schock- und Angsteffekten ausgesetzt. Dadurch ist nicht auszuschließen, daß insbesondere bei jungen Mädchen unter dem Eindruck dieses Films unterschwellige Schwangerschafts- und Geburtsphobien ausgelöst oder verstärkt werden.
3. Im übrigen ist bei einem gewissen Teil der heutigen Jugend eine pädagogisch und psychologisch höchst unerwünschte Tendenz zu okkultischen Praktiken (Spiritismus, Satanismus) zu beobachten; und ein solcher Film kann, zumindest indirekt, eine in dieser Hinsicht erziehungsabträgliche Wirkung auslösen oder festigen."

Die Kommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Ausgabe Nr. 3/90, Lfd-Nr.: 28 133) hat von der Rezeption des Videofilms mit folgender Begründung abgeraten: "Sich ernsthaft gebärdende, humorlose Fortsetzung der trivialen Horrorserie: platt, umständlich erzählt und voller überzogener Ekeleffekte."

Die Verfahrensbeteiligte beruft sich zu Unrecht darauf, daß sie bei einer Indizierung des Videofilms im vereinfachten Verfahren wirtschaftliche Nachteile erleide, die bei einer etwaigen Aufhebung der Entscheidung durch das 12er-Gremium nicht wieder gutzumachen seien. Gemäß § 20 GJS haben Rechtsmittel auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die Indizierungsentscheidung im vereinfachten Verfahren ergangen ist. Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des Videofilms ist daher von der Verfahrensbeteiligten nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei dem Film weder um ein Kunstwerk noch dient er der Kunst. Die Verfahrensbeteiligte hat sich auch nicht auf den Kunstvorbehalt berufen.

Kunst läßt sich definieren als die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehalts durch eine eigenwertige Form nach bestimmten Gesetzen (Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Randz. 15). Speziell beim Film ist maßgeblich für den Grundrechtsschutz die objektive Bezogenheit auf die Kunst, mithin das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens (Schmidt/Bleibtreu/Klein a.a.O. Randz. 11). Nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei dieser Beurteilung weder abzustellen auf das Verständnis eines in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebildeten (vgl. BVerfG NJW 85,263). Der Videofilm, dessen "rudimentäre Handlung (...) der Logik eines surrealistischen Alptraums" (Videowoche Nr. 17 vom 23.04.-29.04.1990) folgt, stellt eine Fortführung der wirtschaftlich erfolgreichsten Freddy-Krueger-Serie dar. Der Film orientiert sich ausschließlich an dem Unterhaltungsinteresse der Genres-Fans. Andere Aspekte und insbesondere künstlerisch-gestaltende Momente wurden in dem Film demgegenüber konsequent vernachlässigt. "Zugunsten des Klingenhandschuhgeklappers wird fast vollkommen auf die Entwicklung von Charakteren verzichtet." (Videowoche a.a.O.). "Horror-Schocker aus der Freddy-Krueger-Reihe. Spektakuläre Spezialeffekte, raffinierte Kameraeinstellungen und reichlich Gruseleinlagen. Der Streifen schwimmt auf der gleichen Erfolgswelle wie seine Vorgänger." (Videomarkt Nr. 7/90).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kam nicht in Betracht, da für den Videofilm nach Einschätzung der Videozeitschriften Spitzenumsätze vorprogrammiert sind (Videowoche und Videomarkt a.a.O.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).



